

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

**Inhalt****I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte**

Verordnung (EG) Nr. 2136/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
* Verordnung (EG) Nr. 2137/98 der Kommission vom 5. Oktober 1998 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	3
* Verordnung (EG) Nr. 2138/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen .....	4
* Verordnung (EG) Nr. 2139/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates .....	7
* Verordnung (EG) Nr. 2140/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen .....	9
* Verordnung (EG) Nr. 2141/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien .....	10
Verordnung (EG) Nr. 2142/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung .....	12
Verordnung (EG) Nr. 2143/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung .....	21

* Verordnung (EG) Nr. 2144/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 884/98 .....	31
* Verordnung (EG) Nr. 2145/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 über den Verkauf — im Rahmen des Verfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 — von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist.....	39
Verordnung (EG) Nr. 2146/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses .....	46

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

98/560/EG:

* Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde .....	48
---	----

98/561/EG:

* Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung .....	56
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2136/98 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	91,5
	999	91,5
0709 90 70	052	93,0
	999	93,0
0805 30 10	052	66,0
	388	98,6
	524	78,4
	528	55,9
	999	74,7
0806 10 10	052	95,3
	064	50,8
	400	159,9
	999	102,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,4
	064	37,6
	388	35,2
	400	65,9
	442	43,2
	999	44,5
0808 20 50	052	86,3
	064	55,6
	999	71,0

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2137/98 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1998

## zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 62/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbe- reich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1998)<sup>(3)</sup> sieht für 1998 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische Flagge

führen oder in Portugal registriert sind, die für 1998 zuge- teilte Quote erreicht; Portugal hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 4. September 1998 verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal registriert sind, gilt die Portugal für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der NAFO-Zone 3M durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 121.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2138/98 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1998

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1353/98 <sup>(4)</sup>, ist auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur eine Erstattungsnomenklatur für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeführt worden. Diese sieht in den Fußnoten von Abschnitt 9 des Anhangs die bei der Gewährung und Berechnung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse anzuwendenden Regeln vor. Diesen Regeln zufolge wird für das den Milcherzeugnissen zugesetzte Permeat keine Erstattung gewährt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß auch für Erzeugnisse, die ausschließlich aus Permeat bestehen, keine Erstattung gewährt wird.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten ist zur Vermeidung von Schwierigkeiten mit der kommerziellen Praxis die Verpflichtung zur Angabe des tatsächlichen Gehalts der Zusätze von nicht erstattungsfähigen Stoffen anlässlich der Zollförmlichkeiten durch die Verpflichtung zur Erklärung des Höchstgehalts dieser Zusätze zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Abschnitt 9 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 werden die Fußnoten 1, 2, 4, 8, 10, 13 und 14 durch die im Anhang angegebenen Fußnoten ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 29.

## ANHANG

## Fußnoten

- (<sup>1</sup>) Eine Erstattung wird nicht gewährt für ein Erzeugnis dieser Unterposition, das aus Permeat besteht oder falls milchfremde Bestandteile, Molke, Laktose, aus Molke gewonnene Folgerzeugnisse, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt sind.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile, Molke, Laktose, aus Molke gewonnene Folgerzeugnisse, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt sind oder ob das Erzeugnis aus Permeat besteht.

- (<sup>2</sup>) Bei der Berechnung der Erstattung für ein Erzeugnis dieser Unterposition, das Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, aus Molke gewonnene Folgerzeugnisse, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 enthält, bleiben die vorstehenden Bestandteile unberücksichtigt.

Besteht ein Erzeugnis dieser Unterposition aus Permeat, so wird keine Erstattung gewährt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob das Erzeugnis aus Permeat besteht oder ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile und/oder Molke, Laktose und/oder aus Molke gewonnene Folgerzeugnisse, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt sind, und trägt gegebenenfalls folgende Gehalte ein:

- den Höchstgehalt der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, aus Molke gewonnenen Folgerzeugnissen, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504 je 100 kg des Enderzeugnisses sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

- (<sup>4</sup>) Die je 100 kg des Enderzeugnisses dieser Unterposition zu gewährende Erstattung ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

- a) je kg angegebener Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Fall des Zusatzes von Molke, Laktose, aus Molke gewonnenen Folgerzeugnissen, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504 wird jedoch der angegebene Betrag mit dem Gewicht des Milchanteils, die vorstehenden Zusätze ausgenommen, multipliziert;

- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob der Milchanteil aus Permeat besteht oder ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile, Molke, Laktose, aus Molke gewonnene Folgerzeugnisse, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt sind, und trägt gegebenenfalls folgende Gehalte ein:

- den Höchstgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, aus Molke gewonnenen Folgerzeugnissen, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504 sowie von Saccharose und/oder anderen milchfremden Bestandteilen je 100 kg des Enderzeugnisses sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

Besteht der Milchanteil des Erzeugnisses aus Permeat, so wird keine Erstattung gewährt.

- (<sup>6</sup>) Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an:

- den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,

- ob Molke, Laktose, aus Molke gewonnene Folgerzeugnisse, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt sind, und trägt gegebenenfalls folgende Gehalte ein:

- den Höchstgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, aus Molke gewonnenen Erzeugnissen, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504 je 100 kg des Enderzeugnisses

sowie

- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke je 100 kg des Enderzeugnisses.

- (<sup>10</sup>) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, Molke, Laktose, aus Molke gewonnene Erzeugnisse, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504, so bleiben die vorstehenden Bestandteile unter Ausschluß von Molkenbutter des KN-Codes 0405 10 50 bei der Berechnung der Erstattung unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob milchfremde Bestandteile, Molke, Laktose, aus Molke gewonnene Erzeugnisse, Kasein, Kaseinat, Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt sind und welches gegebenenfalls der Höchstgehalt der vorstehenden Zusätze (gegebenenfalls des Gehalts an Molkenbutter) je 100 kg Enderzeugnis ist.

- (<sup>13</sup>) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt deren Gehalt bei der Berechnung der Erstattung unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob milchfremde Bestandteile zugesetzt sind und welches ihr Höchstgehalt je 100 kg Enderzeugnis ist.

- (<sup>14</sup>) Enthält das Erzeugnis andere milchfremde Bestandteile als Saccharose, so bleibt deren Gehalt bei der Berechnung der Erstattung unberücksichtigt.

Die je 100 kg des unter diese Unterposition fallenden Erzeugnisses zu gewährende Erstattung ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

- a) je kg angegebener Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils je 100 kg des Enderzeugnisses;
- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den tatsächlichen Gehalt der Zusätze von Saccharose und/oder anderen milchfremden Bestandteilen je 100 kg Enderzeugnis an.

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2139/98 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1998

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eine Eintragung als geographische Bezeichnung beantragt.

Dieser Antrag entspricht, wie nach Artikel 6 Absatz 1 festgestellt, den Anforderungen der genannten Verordnung, er enthält insbesondere alle Angaben des Artikels 4 derselben Verordnung.

Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(3)</sup> gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung wurden mehrere Einsprüche eingelegt. Von diesen Einsprüchen wurde einer als zulässig erklärt. Die übrigen Einsprüche wurden als unzureichend begründet abgelehnt oder für ungültig erklärt, weil sich die Angaben nicht auf die ausführlichen Gegenargumente gemäß Absatz 4 desselben Artikels bezogen.

Die Kommission hat gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, da es sich um einen Einspruch seitens der französischen Erzeuger handelte, den beteiligten Mitgliedstaat aufgefordert, eine Vereinbarung zu erzielen. Da keine Vereinbarung getroffen wurde, war es Sache der Kommission, über die Eintragung der betreffenden Bezeichnung zu beschließen.

Bezüglich eines Einspruchs der dänischen Erzeuger sah sich die Kommission veranlaßt, ihre Auffassung unter Berücksichtigung von Angaben zu ändern, die nicht schon bei der Erhebung des genannten Einspruchs bekannt gemacht worden sind. Der betreffende Einspruch muß deshalb ebenfalls als angenommen gelten.

Gemäß dem durch die Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates<sup>(4)</sup> eingeführten Absatz 4 des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 kann im Rahmen des Artikels 7 Absatz 5 Buchstabe b) eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren vorgesehen werden, u. a. — wie im vorliegenden Fall — wegen Erzeugnissen, die mindestens fünf Jahre vor der Veröffentlichung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind. Diese Übergangszeit ist nur zulässig, wenn die Unternehmen die betreffenden Erzeugnisse rechtmäßig in Verkehr gebracht und dabei die Bezeichnung bis zur Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang ständig verwendet haben. Diese Bedingungen sind nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt.

Unter Berücksichtigung der von den beteiligten Parteien vorgetragenen Gründe ist eine Übergangszeit von drei Jahren angemessen. Diese Übergangszeit betrifft jedoch nur die Firmen „Salaisons du Pays d'Oc“, „Sør-WI A/S“, „Sørwi A/S“, „Suhls Pålæg A/S“, „Steff-Houlberg“, „Vestjyske Slagterier A.m.b.a.“, „Danish Crown“. Diese Firmen erfüllen die Bedingungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92.

Diese Bezeichnung sollte in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragen und somit in der Gemeinschaft als geographische Angabe geschützt werden.

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/98<sup>(6)</sup>, ist deshalb durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird durch Eintragung der im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnung ergänzt. Diese

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 13. 6. 1997, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. C 22 vom 22. 1. 1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 24.

Bezeichnung wird in das in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehene Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als geschützte geographische Angabe eingetragen.

Die Firmen „Salaisons du Pays d'Oc“, „Sør-WI A/S“, „Sørwi A/S“, „Suhls Pålæg A/S“, „Steff-Houlberg“, „Vestjyske Slagterier A.m.b.a.“, „Danish Crown“ dürfen, da der

wirkliche Ursprung des Erzeugnisses durch das Etikett klar ausgewiesen ist, den Absatz dieses Erzeugnisses während einer Übergangszeit von drei Jahren, vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, unter der Bezeichnung „Jambon de Bayonne“ fortsetzen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**ZUM VERZEHR BESTIMMTE ERZEUGNISSE DES ANHANGS II**

**Fleischerzeugnisse:**

FRANKREICH:

— Jambon de Bayonne (g.g.A.)

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2140/98 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2523/97 <sup>(3)</sup>. Damit die traditionelle Bezeichnung „Bierbrand“ oder „Eau de vie de bière“ vor unlauterem Wettbewerb geschützt wird und der hohe qualitative Stand dieses herkömmlicherweise gesüßten bzw. ungesüßten Getränks aufrechterhalten werden kann, sollte die Verwendung dieser Bezeichnung der im Anhang definierten Spirituose vorbehalten werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Anwendungsausschusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 wird die nachstehende Nummer 13 angefügt:

- „13. ‚Bierbrand‘ oder ‚Eau de vie de bière‘: Spirituose, die
- ausschließlich durch unmittelbare Destillation von frischem Bier mit einem Alkoholgehalt von weniger als 86 % vol in einer Weise erzeugt wird, daß das Destillat organoleptische Eigenschaften aufweist, die aus dem Bier stammen;
  - wenn es sich um eine zum Verzehr in der Gemeinschaft bestimmte Spirituose handelt, einen Alkoholgehalt von mindestens 38 % vol aufweist.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 105 vom 25. 4. 1990, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 46.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2141/98 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1998

**zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in  
einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der  
Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1809/98 <sup>(4)</sup>,  
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in  
diesem Mitgliedstaat erlassen.Es ist notwendig, für Ferkel zwischen 6 und 13 kg  
Gewicht eine Berechnungsmethode einzuführen, welche  
eine regelmäßige und automatische Anpassung der  
Beihilfe an die Schwankungen der Marktpreise erlaubt.Außerdem sind die gemäß Anhang II der Verordnung  
(EG) Nr. 913/97 zu berücksichtigenden Gebiete der  
derzeitigen veterinärrechtlichen und gesundheitlichen  
Lagen anzupassen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

Da die neue Berechnungsmethode für die Ferkelbeihilfe  
eine Kürzung der Ausgaben für diese Maßnahmen  
ermöglicht, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 erhält der letzte Unterabsatz  
folgende Fassung:„Für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht von  
mindestens 6 und höchstens 13 kg beläuft sich die in  
Artikel 1 Absatz 4 genannte Beihilfe auf 90 % der  
gemäß den Bestimmungen von Unterabsatz 1 dieses  
Absatzes festgesetzten Beihilfe für Ferkel mit einem  
Durchschnittsgewicht von 13 kg.“2. Anhang II wird durch den Anhang zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.<sup>(3)</sup> ABl. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. L 233 vom 20. 8. 1998, S. 10.

*ANHANG**„ANHANG II***Teil 1**

- In der Provinz Sevilla die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Junta de Andalucía vom 23. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Junta vom 28. April 1998, S. 4951.

**Teil 2**

Die Veterinärbezirke (Comarcas Veterinarias) der Provinzen Zaragoza und Sevilla gemäß Anhang I der Entscheidung 98/339/EG.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2142/98 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1998

**zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 <sup>(5)</sup>, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Viele italienische Brennereien lagern geringe Mengen an Alkohol aus Vor- und Nachlauf, einem Nebenerzeugnis der Herstellung von Weinalkohol im Rahmen der obligatorischen Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87. Aufgrund der allgemeinen Lagerhaltungskosten und der Merkmale dieses Alkohols, die eine langfristige Lagerung schwierig machen, sollte diese Alkoholmenge möglichst schnell abgesetzt werden. Aus logistischen Gründen empfiehlt es sich, Alkohol aus Vor- und Nachlauf einer Alkoholpartie zuzuschlagen, die für die Ausfuhr in bestimmte Länder Mittelamerikas und der Karibik bestimmt ist.

Aufgrund der Lagerhaltungskosten ist es ebenfalls angezeigt, in Griechenland gelagerten Weinalkohol abzusetzen und aus logistischen Gründen in diese Ausschreibung miteinzubeziehen.

Um die tatsächliche Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu gewährleisten und eine etwaige Nichteinhaltung des vorgesehenen Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheit verlangt werden. Diese Sicherheit müsste unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die

vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission <sup>(6)</sup> betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, anhand deren die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Durch die einfache Ausschreibung Nr. 245/98 EG werden insgesamt 201 430,442 hl Alkohol verkauft, die aus der Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der italienischen und griechischen Interventionsstellen befinden.

*Artikel 2*

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- ist in eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydriert zu werden:
  - Costa Rica,
  - Guatemala,
  - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
  - El Salvador,
  - Nicaragua,
  - St. Kitts und Nevis,
  - Bahamas,
  - Dominikanische Republik,
  - Antigua und Barbuda,
  - Dominica,
  - Britische Jungferninseln und Montserrat,
  - Jamaika,

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 25. 7. 1997, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

- St. Lucia,
- St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
- Barbados,
- Trinidad und Tobago,
- Belize,
- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
- Aruba,
- Niederländische Antillen (Curaçao, Bonaire, St. Eustatius, Saba und südlicher Teil von St. Martin),
- Guyana,
- Amerikanische Jungferninseln,
- Haiti;
- ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

### Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behälter, die in jedem Behälter enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

### Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 und den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch die im Rahmen der Bekanntmachung der in dieser Verordnung genannten Ausschreibungen festgesetzte Angebotsfrist zwischen dem 8. und dem 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

### Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist bei der italienischen und bei der griechischen Interventionsstelle für die Mengen von 183 948,80 hl bzw. von 17 481,642 hl zu stellen. Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist und die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind bezogen auf die Teilnahmesicherheit — Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup>.

Die für die Ausschreibung gemäß Artikel 1 zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 ECU/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 ECU/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall
- b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.

(3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die bei der italienischen und der griechischen Interventionsstelle für die Mengen von 183 948,80 hl bzw. 17 481,642 hl zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des ersten Übernahmescheins gleichzeitig zu stellen.

(5) Die in ECU/hl Alkohol zu 100 % vol ausgedrückte Ausfuhrsicherheit wird mit dem bei Ablauf der Angebotsfrist der Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

### Artikel 6

(1) Der zugeschlagene Alkohol muß bis zum 30. Juni 1999 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

### Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols sowie die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

*Artikel 8*

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die betreffende Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die betreffende Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis;
- ii) der Zuschlagsempfänger kann
  - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
  - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die betreffende Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger gemäß Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Artikel 9*

(1) Wird der Alkohol aus Vor- und Nachlauf abweichend von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 getrennt entnommen und verarbeitet, so gilt die Verwendung des entnommenen Alkohols aus Vor- und Nachlauf zu den vorgesehenen Zwecken als vollständig, wenn:

- die Belege für die Ankunft am Bestimmungsort und die Verwendung des verarbeiteten Alkohols im Kraftstoffsektor vorgelegt werden;
- die Alkoholverluste bei der Verarbeitung des Alkohols aus Vor- und Nachlauf begründet und diese Verluste von der gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 bestimmten internationalen Überwachungs-gesellschaft bescheinigt werden.

(2) Wird der Alkohol aus Vor- und Nachlauf mit anderem Alkohol vermischt, so werden die Alkoholverluste gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 berechnet.

*Artikel 10*

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 245/98 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Acquavite Srl		206,62	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Aniello Esposito Srl — Pomigliano		86,47	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Aniello Esposito Srl — Pomigliano		235,53	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bertolino SpA — Partinico-Platini		9 000,00	35	Rohalkohol
	Bertolino SpA — Partinico-Platini		94,30	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bocchino & C. SpA — Calamandrana		146,36	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bonollo SpA — Paduni-Anagni		25 000,00	35	Rohalkohol
	Bonollo SpA — Fontana-Anagni		38,13	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bonollo SpA — Paduni-Anagni		987,71	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bonollo SpA — Torrita di Siena		695,10	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bonollo SpA — Fontana-Anagni		43,00	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bonollo SpA — Paduni-Anagni		17,14	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bonollo SpA — Paduni-Anagni		324,21	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Bonollo Umberto SpA — Conselve Padova 74		845,96	35	Rohalkohol
	Bonollo Umberto SpA — Conselve Padova 74		1 000,00	39	Rohalkohol
	Bonollo Umberto SpA — Conselve Padova 74		232,51	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Camel SpA — Povoletto		161,20	39	Rohalkohol
	Cantine Sociali Venete — Ponte di Piave		30,09	35	guter Geschmack
	Cantine Sociali Venete — Ponte di Piave		748,66	35	Rohalkohol
	Cantine Sociali Venete — Ponte di Piave		128,46	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
Carlino Reg SnC — Via Milano 49		67,00	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf	
Caviro-Coop Srl — Faenza		22 000,00	35	Rohalkohol	
Caviro-Coop Srl — Faenza		417,33	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf	

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
	Caviro-Coop Srl — Faenza		31,95	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	CO.NA.FR.U.VIT.SOC.COOP. — Quistello		880,33	39	Rohalkohol
	DCA SpA — Aprutina		289,32	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	DCA SpA — Aprutina		40,74	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	DCA SpA — Aprutina		17,14	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	D'Auria SpA — Caldari		6 000,00	35	Rohalkohol
	D'Auria SpA — Caldari		245,44	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	D'Auria SpA — Caldari		366,41	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	D'Auria SpA — Caldari		612,99	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	De Luca Giacomo SAS — Via Trepuzzi 35		5 000,00	35	Rohalkohol
	De Luca Giacomo SAS — Via Trepuzzi 35		65,80	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Salento SpA — Taviano		4 768,43	35	neutral
	Del Salento SpA — Taviano		315,36	36	neutral
	Del Salento SpA — Castel S. Giorgio		512,22	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Salento SpA — Taviano		320,92	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Salento SpA — Castel S. Giorgio		70,57	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Salento SpA — Taviano		891,72	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Salento SpA — Castel S. Giorgio		624,16	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Salento SpA — Gallipoli		16,03	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Sud SpA — Rutigliano		927,05	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Sud SpA — Rutigliano		287,61	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Del Sud SpA — Rutigliano		401,57	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	DICO.VISA. Srl — Assemini		894,16	36	Rohalkohol
	DICO.VISA. Srl — Assemini		28,41	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	DICO.VISA. Srl — Assemini		1,38	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Dister — COOP.S.C.R.L. — Faenza		3 000,00	39	Rohalkohol
	Dister — COOP.S.C.R.L. — Faenza		24,98	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
	Dister — COOP.S.C.R.L. — Faenza		10,61	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Enalco Srl — Savignano		399,58	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Enodistil SpA — Alcamo 1 Scampati		8 000,00	35	Rohalkohol
	F. Palma SpA — Palo Del Colle		8,09	35	Rohalkohol
	F. Palma SpA — Palo Del Colle		682,23	36	Rohalkohol
	F. Palma SpA — Sant'Antimo		137,47	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	F. Palma SpA — Sant'Antimo		28,11	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	F. Palma SpA — Sant'Antimo		45,77	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	F.lli Balice SnC — Valenzano		7 000,00	35	Rohalkohol
	F.lli Balice SnC — Valenzano		4,54	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	F.lli Cipriani SpA — Chizzola di Ala		5 000,00	35	Rohalkohol
	F.lli Cipriani SpA — Chizzola di Ala		336,20	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	F.lli Cipriani SpA — Chizzola di Ala		810,41	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	F.lli Russo — S. Venerina via Ducci		1 800,00	36	Rohalkohol
	F.lli Russo — S. Venerina via Ducci		0,27	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	F.lli Russo — S. Venerina via Ducci		33,11	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	G. Di Lorenzo Srl — Ponte Valleceppi		7 000,00	35	Rohalkohol
	G. Di Lorenzo Srl — Ponte Valleceppi		1,50	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	G. Di Lorenzo Srl — Torgiano		542,65	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	G. Di Lorenzo Srl — Torgiano		16,70	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	GE.DIS SpA — Marsala Bartolotta		7 000,00	35	Rohalkohol
	I.C.V. SpA — Borgoricco		2 461,77	35	Rohalkohol
	I.C.V. SpA — Borgoricco		1 000,00	39	Rohalkohol
	Inga e C. Srl — via Garibaldi 10		230,35	35	Rohalkohol
	Inga e C. Srl — via Garibaldi 10		422,32	39	Rohalkohol
	Inga e C. Srl — via Garibaldi 10		42,41	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Kronion SpA — Fid. Scunchipani		5 000,00	35	Rohalkohol
	Kronion SpA — Fid. Scunchipani		119,46	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Kronion SpA — Fid. Scunchipani		86,26	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
	Mazzari SpA — via Giardino 8/10		18 980,81	35	Rohalkohol
	Mazzari SpA — via Giardino 8/10		299,55	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Neri Srl — S. Silvestro		14 000,00	35	Rohalkohol
	Neri Srl — S. Silvestro		240,64	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	RO.DI. San Severo Srl — Castel S. Giorgio		3,94	36	Rohalkohol
	RO.DI. San Severo Srl — Fid. S. Severo		75,30	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	RO.DI. San Severo Srl — Castel S. Giorgio		167,47	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	RO.DI. San Severo Srl — Fid. S. Severo		898,48	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	RO.DI. San Severo Srl — Castel S. Giorgio		157,52	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	RO.DI. San Severo Srl — Fid. S. Severo		416,35	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	S.A.P.I.S SpA — Castel S. Giorgio		16,53	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	S.A.P.I.S SpA — S. Egidio M. Albino		18,26	39	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	S.A.S.R.I.V. SpA — Materdomini		0,88	36	Rohalkohol
	S.A.S.R.I.V. SpA — Materdomini		20,79	35	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	S.V.A. SpA — Ortona		3 000,00	35	Rohalkohol
	Villapana SpA — Villapana		6 000,00	35	Rohalkohol
	Vinum SpA — Marsala — via Noto		2 200,00	35	Rohalkohol
	Vinum SpA — Marsala — via Noto		83,00	36	Alkohol aus Vor- und Nachlauf
	Insgesamt		183 948,80		
GRIECHENLAND	UCA di Patras	A3	845,91	35 + 36	Rohalkohol
	Anthias 38	A4	906,70	35 + 36	Rohalkohol
	ANTHIA	A5	912,92	35	Rohalkohol
		A6	691,04	35 + 36	Rohalkohol
		A1	984,80	36	Rohalkohol
		A2	965,97	36	Rohalkohol
		A7	294,21	36	Rohalkohol
		A7	420,65	35	Rohalkohol
		A12	954,29	35	Rohalkohol
		A13	961,77	35	Rohalkohol
		A14	969,23	35	Rohalkohol
		A15	961,48	35	Rohalkohol
	Zona Industrielle de Méligalas	1	1 022,27	35 + 36	Rohalkohol
	Elliniki Tartariki SA	2	1 008,46	35 + 36	Rohalkohol
	Kalamata	3	842,57	35 + 36	Rohalkohol
		4	988,27	35 + 36	Rohalkohol
		5	1 008,69	35 + 36	Rohalkohol
		7	994,62	35 + 36	Rohalkohol
		8	992,48	35 + 36	Rohalkohol

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
	P.A. Tzara Dokos (Chalkida) Eubée	4016 8 10	217,72 204,12 333,48	35 + 36 35 + 36 35 + 36	Rohalkohol Rohalkohol Rohalkohol
	Insgesamt		17 481,642		
	GESAMTMENGE		201 430,442		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in italienischer Lira oder griechischen Drachmen von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 genannten Drittländer zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

## III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 201 430,442 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine kleinere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Europäische Kommission, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Europäischen Kommission, Rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 245/98 EG — Alkohol, GD VI/E/2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

- Die Angebote müssen bis spätestens 19. Oktober 1998 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 245/98 EG;
- b) den Angebotspreis in ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

- Jedem Angebot ist der von jeder der nachstehenden Interventionsstellen bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: 47 49 91; Telex: 62 03 31, 62 02 52, 61 30 03; Fax: 445 39 40, 495 39 40), für die Menge von 183 948,80 hl;
- Ministerium für Landwirtschaft, Didagep, Acharnonstraße 241, GR-Athen (Tel.: 8677618; Telex: 22 17 01; Fax: 8671111), für die Menge von 17 481,642 hl.

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

*ANHANG II*

Kontaktstellen in Brüssel sind ausschließlich:

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone oder Herrn Carnielli)

- Telex: 22037 AGREC B  
22070 AGREC B (griechische Buchstaben)
- Telefax: (32-2) 295 92 52.

---

*ANHANG III*

**Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2142/98**

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/ Annahme

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2143/98 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1998

**zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 <sup>(5)</sup>, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen und die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weinalkohol abzubauen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.

Zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und um eine Nichteinhaltung des Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Sicherheit müßte unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission <sup>(6)</sup> betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, anhand deren die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der sechs einfachen Ausschreibungen Nrn. 252/98 EG, 253/98 EG, 254/98 EG, 255/98 EG, 256/98 EG und 257/98 EG werden insgesamt 300 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der französischen und der spanischen Interventionsstelle befinden.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 252/98 EG, 253/98 EG, 254/98 EG, 255/98 EG, 256/98 EG und 257/98 EG beziehen sich jeweils auf 50 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

*Artikel 2*

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- muß eingeführt und dehydratisiert werden
  - im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 252/98 EG, 253/98 EG und 254/98 EG in
    - Costa Rica,
    - Guatemala,
    - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
    - El Salvador,
    - Nicaragua;
  - im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 255/98 EG, 256/98 EG und 257/98 EG in einem der nachstehenden Länder:
    - St. Christoph und Nevis,
    - Bahamas,
    - Dominikanische Republik,
    - Antigua und Barbuda,
    - Dominica,
    - Britische Jungferninseln und Montserrat,
    - Jamaika,
    - St. Lucia,
    - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
    - Barbados,
    - Trinidad und Tobago,
    - Belize,

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 25. 7. 1997, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
  - Aruba,
  - Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
  - Guyana,
  - Amerikanische Jungferninseln,
  - Haiti;
- ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

### Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behälter, die in jedem Behälter enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

### Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 und den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

### Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup>.

Die für jede der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrssicherheit, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 ECU/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrssicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrssicherheit von 5 ECU/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall,
- b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.

(3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen bei der jeweiligen Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

(5) Die in Ecu/hl Alkohol zu 100 % vol ausgedrückte Ausfuhrssicherheit wird mit dem bei Ablauf der Angebotsfrist der jeweiligen Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

### Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. Mai 1999 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

### Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

*Artikel 8*

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.
- ii) Der Zuschlagsempfänger kann
  - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
  - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

*Artikel 9*

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von den betreffenden Interventionsstellen im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 252/98 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Port-la-Nouvelle boîte postale 62, avenue Adolphe Turrel 11200 Port-la-Nouvelle	1	48 160	35	Rohalkohol + 92 %
		8	1 840	35	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 252/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. 10. 98 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 252/98 EG;
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 05-57 55 20 00; Telex: 572 025; Telefax: 05-57 55 20 59).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 253/98 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Port-la-Nouvelle boîte postale 62, avenue Adolphe Turrel 11200 Port-la-Nouvelle	8	20 215	35	Rohalkohol + 92 %
		13	12 510	36	Rohalkohol + 92 %
		14	12 610	36	Rohalkohol + 92 %
		16	4 665	36	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 253/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. 10. 98 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 253/98 EG;
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 05-57 55 20 00; Telex: 572 025; Telefax: 05-57 55 20 59).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 254/98 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tomelloso	5	25 380	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Villarrobledo	2	24 380	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 254/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. 10. 98 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 254/98 EG;
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 913 47 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: 915 21 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 255/98 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Port-la-Nouvelle boîte postale 62, avenue Adolphe Turrel 11200 Port-la-Nouvelle	16	7 995	36	Rohalkohol + 92 %
		18	12 745	36	Rohalkohol + 92 %
		19	11 905	36	Rohalkohol + 92 %
		30	17 355	35	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 255/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. 10. 98 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 255/98 EG;
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 05-57 55 20 00; Telex: 572 025; Telefax: 05-57 55 20 59).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 256/98 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Port-la-Nouvelle boîte postale 62, avenue Adolphe Turrel 11200 Port-la-Nouvelle	30	4 995	35	Rohalkohol + 92 %
		32	22 465	35	Rohalkohol + 92 %
		33	22 540	35	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 256/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. 10. 98 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 256/98 EG;
- b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 05-57 55 20 00; Telex: 572 025; Telefax: 05-57 55 20 59).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 257/98 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	A-7	24 653	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Tomelloso	5	25 347	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.  
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
  - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
  - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 257/98 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. 10. 98 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
  - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 257/98 EG;
  - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
  - FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 913 47 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: 915 21 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

*ANHANG II*

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Carnielli):

- Telex: 22037 AGREC B,  
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telefax: (32-2) 295 92 52.

*ANHANG III*

**Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2143/98**

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/ Annahme

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2144/98 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1998

**über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 884/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen hat in mehreren Mitgliedstaaten Lagerbestände im Rindfleischsektor entstehen lassen. Damit diese Bestände nicht übermäßig lange gelagert werden, sollte ein Teil davon zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft werden.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf nach den Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 2173/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 3002/92<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96<sup>(6)</sup>, und (EWG) Nr. 2182/77<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95, durchzuführen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Ausnahmen erforderlich sind.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und dauerhaften Verkaufs sind insbesondere die Bestimmungen des Titels I der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 anzuwenden.

Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Bestandsverwaltung muß vorgesehen werden, daß die Interventionsstelle vorrangig das Fleisch verkauft, das am längsten eingelagert ist.

Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung der Vorschrift in einigen Mitgliedstaaten bereitet, sollte eine Ausnahme von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehen werden.

Um zu gewährleisten, daß das Interventionsrindfleisch effektiv seinem besonderen Bestimmungszweck zugeführt wird, sind zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 Kontrollmaßnahmen in Form von Überprüfungen der Mengen und Qualitäten vorzusehen.

Die Verordnung (EG) Nr. 884/98 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1825/98<sup>(9)</sup>, sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Folgende Erzeugnisse aus Interventionsbeständen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauft wurden, werden im Hinblick auf ihre Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft:

- rund 90 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle,
- rund 34 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,
- rund 400 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- rund 1 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle,
- rund 500 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 2 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1997, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

<sup>(5)</sup> ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

<sup>(8)</sup> ABl. L 124 vom 24. 4. 1998, S. 42.

<sup>(9)</sup> ABl. L 236 vom 22. 8. 1998, S. 13.

- rund 380 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 420 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 4 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 87 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
- rund 3 500 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 6 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen des Vereinigten Königreichs.

Genauere Angaben zu den Erzeugnissen und ihren Preisen sind in Anhang I enthalten.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere ihren Titeln I und III, sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EWG) Nr. 3002/92 verkauft.

(3) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Anschriften erhältlich.

(4) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten eingelagerte Fleisch.

(5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 ist das Lagerhaus bzw. sind die Lagerhäuser, in dem/denen das beantragte Fleisch gelagert wird, im Kaufantrag nicht anzugeben.

### Artikel 2

(1) Die Kaufanträge sind nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, die während der zwölf Monate vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rindfleischhaltige Verarbeitungserzeugnisse hergestellt hat und in einem nationalen Mehrwertsteuer-

verzeichnis eingetragen ist. Außerdem dürfen Anträge nur von bzw. im Namen von Verarbeitungsbetrieben gestellt werden, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates<sup>(1)</sup> zugelassen sind.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 enthalten die Anträge:

- die Spezifikation des Erzeugnisses gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder gemäß Artikel 3 Absatz 3,
- eine schriftliche Bestätigung des Käufers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu dem im Antrag spezifizierten Erzeugnis verarbeiten wird,
- die genaue Angabe des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(3) Der Käufer gemäß Absatz 1 kann einen Bevollmächtigten schriftlich beauftragen, die gekaufte Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte mit dem Kaufantrag des von ihm vertretenen Käufers die genannte schriftliche Vollmacht vorlegen.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Käufer und Bevollmächtigten führen eine Buchhaltung, aus der die Bestimmung und die Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere um die Übereinstimmung der Mengen der erworbenen Erzeugnisse mit den Mengen der verarbeiteten Erzeugnisse überprüfen zu können.

### Artikel 3

(1) Das gemäß dieser Verordnung erworbene Fleisch muß zu Erzeugnissen verarbeitet werden, die den Definitionen von A- bzw. B-Erzeugnissen gemäß den Absätzen 2 und 3 entsprechen.

(2) A-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10 00, 1602 50 31, 1602 50 39 oder 1602 50 80, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 %<sup>(2)</sup> und mindestens 20 %<sup>(3)</sup> mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse<sup>(4)</sup> und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so daß dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

<sup>(2)</sup> Bestimmung des Kollagengehalts: Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

<sup>(3)</sup> Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39) bestimmt.

<sup>(4)</sup> Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, eßbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

(3) B-Erzeugnisse sind andere Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse,
- die in Absatz 2 genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Warenkontrollen und Dokumentenprüfungen vor, um zu gewährleisten, daß das gesamte Fleisch gemäß den Artikeln 2 und 3 verarbeitet wird.

Dieses System umfaßt Warenkontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluß des Verarbeitungsvorgangs. Die Verarbeiter müssen jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionszeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des Fleisches nachzuweisen.

Im Rahmen der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können erforderlichenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der Rezeptur des Verarbeiters entnehmen und analysieren die Mitgliedstaaten repräsentative Proben. Die Kosten hierfür trägt der betreffende Verarbeiter.

(2) Auf Antrag des Verarbeiters kann der Mitgliedstaat zulassen, daß die Schlachtkörperviertel mit Knochen in einem anderen als dem für die Verarbeitung vorgesehenen Betrieb entbeint werden, sofern die diesbezüglichen Vorgänge in demselben Mitgliedstaat unter angemessener Kontrolle stattfinden.

(3) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 findet keine Anwendung.

#### Artikel 5

(1) Der Betrag der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehenen Sicherheit wird auf 12 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Betrag der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehenen Sicherheit wird wie folgt festgesetzt:

- für Vorderviertel mit Knochen, die zur Verarbeitung zu A-Erzeugnissen bestimmt sind, auf 1 300 ECU,
- für Vorderviertel mit Knochen, die zur Verarbeitung zu B-Erzeugnissen oder einer Mischung aus A- und B-Erzeugnissen bestimmt sind, auf 1 150 ECU,

- für Hinterviertel mit Knochen, die zur Verarbeitung zu A-Erzeugnissen bestimmt sind, auf 1 600 ECU,
- für Hinterviertel mit Knochen, die zur Verarbeitung zu B-Erzeugnissen oder einer Mischung aus A- und B-Erzeugnissen bestimmt sind, auf 1 450 ECU,
- für Fleisch ohne Knochen, das zur Verarbeitung zu A-Erzeugnissen bestimmt ist, auf 1 600 ECU,
- für Fleisch ohne Knochen, das zur Verarbeitung zu B-Erzeugnissen oder einer Mischung aus A- und B-Erzeugnissen bestimmt ist, auf 1 750 ECU

(3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist die Verarbeitung des gesamten erworbenen Fleisches zu dem im Kaufantrag angegebenen Enderzeugnis eine Hauptpflicht.

#### Artikel 6

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben folgendes einzutragen:

- in Feld 104 des Kontrollexemplars T5 einer oder mehrere der folgenden Vermerke:
  - Para transformación [Reglamentos (CEE) n° 2182/77 y (CE) n° 2144/98]
  - Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2182/77 og (EF) nr. 2144/98)
  - Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EG) Nr. 2144/98)
  - Για μεταποίηση [κανονισμοί (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77 και (ΕΚ) αριθ. 2144/98]
  - For processing (Regulations (EEC) No 2182/77 and (EC) No 2144/98)
  - Destinés à la transformation [règlements (CEE) n° 2182/77 et (CE) n° 2144/98]
  - Destinate alla trasformazione [regolamenti (CEE) n. 2182/77 e (CE) n. 2144/98]
  - Bestemd om te worden verwerkt (Verordeningen (EEG) nr. 2182/77 en (EG) nr. 2144/98)
  - Para transformação [Regulamentos (CEE) n° 2182/77 e (CE) n° 2144/98]
  - Jalostettavaksi (Asetukset (ETY) N:o 2182/77 ja (EY) N:o 2144/98)
  - För bearbetning (Förordningarna (EEG) nr 2182/77 och (EG) nr 2144/98).
- in Feld 106 des Kontrollexemplars T5 das Datum des Abschlusses des Kaufvertrags.

#### Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 884/98 wird aufgehoben.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —  
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in ecus per tonne
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in ecu per tonnellata
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in ECU per ton
Estado-membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta ecuna tonnilta
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i ecu per ton

a) Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

			(a) (2)	(b) (3)
BELGIQUE/BELGIE	— Quartiers avant/Voorvoeten	90	650	800
DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	2 000	650	800
DANMARK	— Forfjerdinger	500	650	800
ITALIA	— Quarti anteriori	2 000	650	800
IRELAND	— Forequarters	380	650	800
FRANCE	— Quartiers avant	2 000	650	800
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	1 000	650	800
PORTUGAL	— Quartos dianteiros	400	650	800
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	2 000	650	800
NEDERLAND	— Voorvoeten	34	650	800
IRELAND	— Hindquarters	420	900	1 050

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

FRANCE	Jarret arrière d'intervention (INT 11)	150	800	950
	Flanchet d'intervention (INT 18)	1 000	700	850
	Jarret avant d'intervention (INT 21)	500	800	950
	Épaule d'intervention (INT 22)	600	1 100	1 250
	Poitrine d'intervention (INT 23)	250	800	950
	Avant d'intervention (INT 24)	1 000	1 100	1 250
UNITED KINGDOM	Intervention shank (INT 11)	500	700	850
	Intervention thick flank (INT 12)	500	1 200	1 350
	Intervention silverside (INT 14)	1 000	1 400	1 550
	Intervention flank (INT 18)	500	600	750
	Intervention forerib (INT 19)	500	1 000	1 150
	Intervention shin (INT 21)	500	700	850
	Intervention shoulder (INT 22)	1 000	1 000	1 100
	Intervention brisket (INT 23)	500	700	850
IRELAND	Intervention forequarter (INT 24)	1 000	1 000	1 150
	Intervention shank (INT 11)	500	800	950
	Intervention flank (INT 18)	500	700	850
	Intervention shin (INT 21)	500	800	950
	Intervention shoulder (INT 22)	1 000	1 100	1 250
ESPAÑA	Intervention brisket (INT 23)	500	800	950
	Intervention forequarter (INT 24)	1 000	1 100	1 250
	Falda (INT 18)	77	700	850
	Morcillo (INT 21)	1	800	950
	Paleta (INT 22)	3	1 100	1 250
	Pecho (INT 23)	2	800	950
	Cuartos delanteros (INT 24)	4	1 100	1 250

- (<sup>1</sup>) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4); Reglamento cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2602/97 (DO L 351 de 23.12.1997, p. 20).
- (<sup>1</sup>) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4); forordningen er senest ændret ved forordning (EF) nr. 2602/97 (EFT L 351 af 23.12.1997, s. 20).
- (<sup>1</sup>) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 20).
- (<sup>1</sup>) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2602/97 (ΕΕ L 351 της 23.12.1997, σ. 20).
- (<sup>1</sup>) See Annexes V and VII to Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2602/97 (OJ L 351, 23.12.1997, p. 20).
- (<sup>1</sup>) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2602/97 (JO L 351 du 23. 12. 1997, p. 20).
- (<sup>1</sup>) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2602/97 (GU L 351 del 23. 12. 1997, pag. 20).
- (<sup>1</sup>) Zie de bijlagen V en VII van Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2602/97 (PB L 351 van 23. 12. 1997, blz. 20).
- (<sup>1</sup>) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n° 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n° 2602/97 (JO L 351 de 23.12.1997, p. 20).
- (<sup>1</sup>) Katso asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2602/97 (EYVL L 351, 23.12.1997, s. 20), liitteet V ja VII.
- (<sup>1</sup>) Se bilagorna V och VII i förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2602/97 (EGT L 351, 23.12.1997, s. 20).
- (<sup>2</sup>) Precio aplicable a la transformación exclusivamente en los productos "A" contemplados en el apartado 2 del artículo 3.
- (<sup>2</sup>) Pris udelukkende for forarbejdning til A-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 2.
- (<sup>2</sup>) Geltender Preis nur für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2.
- (<sup>2</sup>) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση, μόνο σε προϊόντα "Α" που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 2.
- (<sup>2</sup>) Price applying for processing solely into A products as referred to in Article 3(2).
- (<sup>2</sup>) Prix applicable uniquement pour la transformation en produits "A" visés à l'article 3, paragraphe 2.
- (<sup>2</sup>) Prezzo applicabile unicamente per la trasformazione in prodotti "A" di cui all'articolo 3, paragrafo 2.
- (<sup>2</sup>) Prijs uitsluitend voor verwerking tot de in artikel 3, lid 2, bedoelde A-producten.
- (<sup>2</sup>) Preço aplicável para a transformação apenas em produtos "A" referidos no n.º 2 do artigo 3.º
- (<sup>2</sup>) Hintajota sovelletaan jalostettaessa ainoastaan 3 artiklan 2 kohdassa tarkoitetuiksi A-luokan tuotteiksi.
- (<sup>2</sup>) Pris för bearbetning endast till A-produkter i enlighet med artikel 3.2.
- (<sup>3</sup>) Precio aplicable a la transformación en los productos "B" contemplados en el apartado 3 del artículo 3, o en una mezcla de productos "A" y productos "B".
- (<sup>3</sup>) Pris for forarbejdning til B-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 3, eller en blanding af A- og B-produkter.
- (<sup>3</sup>) Geltender Preis für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder eine Mischung aus A- und B-Erzeugnissen.
- (<sup>3</sup>) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση σε προϊόντα "Β" που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 3, ή σε μείγμα προϊόντων Α και προϊόντων Β.
- (<sup>3</sup>) Price applying for processing into B products as referred to in Article 3(3) or a mix of A products and B products.
- (<sup>3</sup>) Prix applicable pour la transformation en produits "B" visés à l'article 3, paragraphe 3, ou pour un mélange de produits "A" et de produits "B".
- (<sup>3</sup>) Prezzo applicabile per la trasformazione in prodotti "B" di cui all'articolo 3, paragrafo 3, o per un miscuglio di prodotti "A" e di prodotti "B".
- (<sup>3</sup>) Prijs voor verwerking tot de in artikel 3, lid 3, bedoelde B-producten of tot een mengeling van A-producten en B-producten.
- (<sup>3</sup>) Preço aplicável para a transformação em produtos "B" referidos no n.º 3 do artigo 3.º, ou uma mistura de produtos "A" e produtos "B".
- (<sup>3</sup>) Hintajota sovelletaan jalostettaessa 3 artiklan 3 kohdassa tarkoitetuiksi B-luokan tuotteiksi, tai A- ja B-luokan tuotteiden seokseksi.
- (<sup>3</sup>) Pris för bearbetning till B-produkter i enlighet med artikel 3.3 eller en blandning av A- och B-produkter.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —  
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses  
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli  
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos  
de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

**BELGIQUE/BELGIË**

Bureau d'intervention et de restitution belge  
Rue de Trèves 82  
B-1040 Bruxelles  
Belgisch Interventie- en Restitutiebureau  
Trierstraat 82  
B-1040 Brussel  
Tel. (32-2) 287 24 11; télex: BIRB. BRUB/24076-65567; télécopieur: (32-2) 230 2533/280 03 07

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main  
Adickesallee 40  
D-60322 Frankfurt am Main  
Tel.: (49) 69 1564-704/7772; Telex: 411727; Telefax: (49) 69 15 64-790/791

**DANMARK**

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri  
EU-direktoratet  
Kampmannsgade 3  
DK-1780 København V  
Tlf. (45) 33 92 70 00; telex 151317 DK; fax (45) 33 92 69 48, (45) 33 92 69 23

**ESPAÑA**

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)  
Beneficencia, 8  
E-28005 Madrid  
Tel.: (34) 913 47 65 00, 913 47 63 10; télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax: (34) 915 21 98 32,  
915 22 43 87

**FRANCE**

OFIVAL  
80, avenue des Terroirs-de-France  
F-75607 Paris Cedex 12  
Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

**ITALIA**

AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo)  
Via Palestro 81  
I-00185 Roma  
Tel. 49 49 91; telex: 61 30 03; telefax: 445 39 40/445 19 58

**IRELAND**

Department of Agriculture, Food and Forestry  
Agriculture House  
Kildare Street  
IRL-Dublin 2  
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806  
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 661 62 63, (01) 678 52 14 and (01) 662 01 98

## NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Voedselvoorzienings- en verkoopbureau  
p/a LASER, Zuidoost  
Slachthuisstraat 71  
Postbus 965  
6040 AZ Roermond  
Tel. (31-475) 35 54 44; telex 56396 VIBNL; fax (31-475) 31 89 39

## ÖSTERREICH

AMA-Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
A-1201 Wien  
Tel.: (431) 33 15 12 20; Telefax: (431) 33 15 1297

## PORTUGAL

Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola  
Rua Fernando Curado Ribeiro, nº 4-G  
P-1600 Lisboa  
Tel.: (351-1) 751 85 00; telefax: (351-1) 751 86 15

## UNITED KINGDOM

Intervention Board Executive Agency  
Kings House  
33 Kings Road  
Reading RG1 3BU  
Berkshire  
Tel. (01189) 58 36 26  
Fax (01189) 56 67 50

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2145/98 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1998

**über den Verkauf — im Rahmen des Verfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 — von Rindfleisch, das bei bestimmten Interventionsstellen eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor hat in mehreren Mitgliedstaaten zur Bildung von Lagerbeständen geführt. In bestimmten Drittländern bestehen Absatzmärkte für diese Erzeugnisse. Um übermäßig lange Einlagerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, im Wege einer Ausschreibung einen Teil dieser Lagerbestände zwecks Ausfuhr in die betreffenden Drittländer zum Verkauf anzubieten. Damit sich der Verkauf auf eine einheitliche Erzeugnisqualität erstreckt, sollte Fleisch zum Verkauf gebracht werden, das gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauft wurde.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95<sup>(4)</sup>, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewendet werden.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96<sup>(6)</sup>, durchzuführen.

Um die Ordnungsmäßigkeit und Einheitlichkeit des Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten, sollten Maßnahmen getroffen werden, die über die Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches<sup>(7)</sup>,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2417/95, hinausgehen.

Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 in den betreffenden Mitgliedstaaten, empfiehlt es sich, eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte unter Berücksichtigung der Handelspraktiken eine Mindestmenge für die Angebote festgesetzt werden.

Aus praktischen Gründen wird für Fleisch, das in Anwendung dieser Verordnung verkauft wird, keine Ausfuhrerstattung gewährt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98<sup>(9)</sup>, sind die Käufer jedoch verpflichtet, für die zugeschlagene Menge Ausfuhrlicenzen zu beantragen. Es gilt daher, die Frist für die Übernahme gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 entsprechend anzupassen.

Um sicherzustellen, daß das verkaufte Fleisch effektiv in die in Frage kommenden Drittländer ausgeführt wird, empfiehlt es sich, die Übernahme von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen und entsprechende Vorschriften festzulegen.

Erzeugnisse aus Interventionsbeständen können in bestimmten Fällen mehrfach gehandhabt worden sein. Im Interesse einer ordentlichen Aufmachung und zufriedenstellenden Vermarktung sollte unter genau festgelegten Bedingungen eine Umverpackung dieser Erzeugnisse genehmigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es werden annähernd die nachfolgenden Mengen an Interventionsrindfleisch zum Verkauf gebracht, das gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauft wurde:

a) — 2 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der spanischen Interventionsstelle,

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

<sup>(5)</sup> ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

<sup>(8)</sup> ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(9)</sup> ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

- 2 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der deutschen Interventionsstelle,
  - 2 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der österreichischen Interventionsstelle,
  - 500 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der dänischen Interventionsstelle,
  - 250 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der belgischen Interventionsstelle,
  - 2 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der französischen Interventionsstelle,
  - 2 000 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der italienischen Interventionsstelle,
  - 250 Tonnen Rindfleisch mit Knochen, eingelagert bei der niederländischen Interventionsstelle;
- b) — 4 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen, eingelagert bei der irischen Interventionsstelle,
- 1 700 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen, eingelagert bei der französischen Interventionsstelle.

(2) Das Fleisch ist dazu bestimmt, an in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1560/98 der Kommission<sup>(1)</sup> genannte Bestimmungsorte in Zone „03“ exportiert zu werden.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt dieser Verkauf gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92.

#### Artikel 2

(1) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I aufgeführt.

(2) In bezug auf jedes der in Anhang I genannten Erzeugnisse verkaufen die Interventionsstellen zunächst das am längsten eingelagerte Fleisch.

Einzelheiten zu den Mengen und den Orten, an denen die Erzeugnisse eingelagert sind, können von den Interessenten bei den in Anhang II dieser Verordnung genannten Anschriften angefordert werden.

(3) Es werden nur Angebote berücksichtigt, die bis spätestens 12 Uhr am 12. Oktober 1998 bei den betreffenden Interventionsstellen eingegangen sind.

(4) Es werden nur Übernahmeangebote oder Anfragen für eine Mindestmenge von 15 Tonnen berücksichtigt.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote in verschlossenem Umschlag, auf dem die einschlägige Verordnung angegeben ist, bei der betreffenden Interventionsstelle einzureichen. Der Umschlag darf von der Interventionsstelle nicht vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist für die Einreichung der Angebote geöffnet werden.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen im Angebot nicht das Kühlhaus bzw. die Kühllhäuser genannt werden, in dem bzw. denen die Erzeugnisse eingelagert sind.

(7) Die Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 wird auf 12 ECU je 100 kg festgesetzt.

Über die Hauptpflichten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der obengenannten Verordnung hinaus stellt auch der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung eine Hauptpflicht dar.

#### Artikel 3

(1) Die Bieter werden von der zuständigen Interventionsstelle per Telefax über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

(2) Zuschlagsempfänger beantragen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 für die zugeschlagene Menge eine oder mehrere Ausfuhrlicenzen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1445/95. Auf dem Lizenzantrag, dem das Telefax gemäß Absatz 1 beiliegen muß, ist in Feld 7 eines der gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Frage kommenden Länder angegeben. Darüber hinaus enthält der Antrag in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

- Productos de intervención sin restitución [Reglamento (CE) n° 2145/98]
- Interventionsvarer uden restitution (forordning (EF) nr. 2145/98)
- Interventionserzeugnisse ohne Erstattung [Verordnung (EG) Nr. 2145/98]
- Προϊόντα παρέμβασης χωρίς επιστροφή [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2145/98]
- Intervention products without refund [Regulation (EC) No 2145/98]
- Produits d'intervention sans restitution [règlement (CE) n° 2145/98]
- Prodotti d'intervento senza restituzione [Regolamento (CE) n. 2145/98]
- Producten uit interventievoorraden zonder restitutie (Verordening (EG) nr. 2145/98)
- Produtos de intervenção sem restituição [Reglamento (CE) n° 2145/98]
- Interventiotuotteita – ei vientitukea (Asetus (EY) N:o 2145/98)
- Interventionsprodukt utan exportbidrag (Förordning (EG) nr 2145/98).

#### Artikel 4

(1) Vor der Übernahme leistet der Käufer zur Gewähr der Ausfuhr in die Länder gemäß Artikel 1 Absatz 2 eine Sicherheit. Die Einfuhr in eines dieser Länder ist eine Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 202 vom 18. 7. 1998, S. 58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(2) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 wird je Tonne festgesetzt

- für Hinterviertel mit Knochen: auf 1 700 ECU;
- für Vorderviertel mit Knochen: auf 1 000 ECU;
- für Fleisch ohne Knochen des Codes INT 12 bis INT 17 sowie des Codes INT 19: auf 2 000 ECU;
- für anderes Fleisch ohne Knochen: auf 1 300 ECU.

*Artikel 5*

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 liegt die Frist für die Übernahme bei 45 Tagen.

*Artikel 6*

Die zuständigen Behörden können genehmigen, daß Interventionserzeugnisse mit zerrissener oder verschmutzter Verpackung unter behördlicher Aufsicht und vor ihrer Bereitstellung zum Versand bei der Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung gleichen Typs versehen werden.

*Artikel 7*

Für Fleisch, das in Anwendung dieser Verordnung verkauft wird, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Der Abholschein gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhranmeldung und ggf. das Kontrollexemplar T 5 werden um einen der folgenden Vermerke ergänzt:

- Productos de intervención sin restitución [Reglamento (CE) n° 2145/98]
- Interventionsvarer uden restitution (forordning (EF) nr. 2145/98)
- Interventionserzeugnisse ohne Erstattung [Verordnung (EG) Nr. 2145/98]
- Προϊόντα παρέμβασης χωρίς επιστροφή [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2145/98]
- Intervention products without refund [Regulation (EC) No 2145/98]
- Produits d'intervention sans restitution [règlement (CE) n° 2145/98]
- Prodotti d'intervento senza restituzione [Regolamento (CE) n. 2145/98]
- Producten uit interventievoorraden zonder restitutie (Verordening (EG) nr. 2145/98)
- Produtos de intervenção sem restituição [Reglamento (CE) n° 2145/98]
- Interventiotuotteita – ei vientituokea (Asetus (EY) N:o 2145/98)
- Interventionsprodukt utan exportbidrag (Förordning (EG) nr 2145/98).

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —  
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (1)
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)	Mindstepriser i ECU/ton (1)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (1)
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Ελάχιστες τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (1)
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)	Minimum prices expressed in ECU per tonne (1)
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)	Prix minimaux exprimés en écus par tonne (1)
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (1)
Lidstaat	Producten	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Minimumprijzen uitgedrukt in ECU per ton (1)
Estado-membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (1)
Jäsenvaltio	Tuotteet	Arvioitu määrä (tonneina)	Alimmat hinnat ecuna tonnilta (1)
Medlemsstat	Produkter	Ungefärlig kvantitet (ton)	Lägsta priser i ecu per ton (1)

a) Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	1 000	800
	— Hinterviertel	1 000	1 000
DANMARK	— Forfjerdinger	250	800
	— Bagfjerdinger	250	1 000
ITALIA	— Quarti anteriori	1 000	800
	— Quarti posteriori	1 000	1 000
FRANCE	— Quartiers avant	1 000	800
	— Quartiers arrière	1 000	1 000
BELGIQUE	— Quartiers arrière/Achtervoeten	250	1 000
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	1 000	800
	— Hinterviertel	1 000	1 000
NEDERLAND	— Achtervoeten	250	1 000
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	1 000	800
	— Cuartos traseros	1 000	1 000

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

IRELAND	— shank (code INT 11)	400	900	
	— thick flank (code INT 12)	400	1 450	
	— topside (code INT 13)	200	1 500	
	— silverside (code INT 14)	200	1 350	
	— rump (code INT 16)	200	1 350	
	— striploin (code INT 17)	200	2 000	
	— flank (code INT 18)	400	800	
	— fore rib (code INT 19)	400	1 200	
	— shin (code INT 21)	400	900	
	— shoulder (code INT 22)	400	1 200	
	— brisket (code INT 23)	400	800	
	— forequarter (code INT 24)	400	1 200	
	FRANCE	— Semelle (code INT 14)	200	1 350
		— Flanchet (code INT 18)	900	800
— Entrecôte (code INT 19)		100	1 200	
— Épaule (code INT 22)		400	1 200	
— Quartier avant (code INT 24)		100	1 200	

- 
- (<sup>1</sup>) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4); Reglamento cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2602/97 (DO L 351 de 23.12.1997, p. 20).
- (<sup>1</sup>) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4); forordningen er senest ændret ved forordning (EF) nr. 2602/97 (EFT L 351 af 23.12.1997, s. 20).
- (<sup>1</sup>) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 20).
- (<sup>1</sup>) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4. 9. 1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2602/97 (ΕΕ L 351 της 23. 12. 1997, σ. 20).
- (<sup>1</sup>) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2602/97 (OJ L 351, 23.12.1997, p. 20).
- (<sup>1</sup>) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4. 9. 1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2602/97 (JO L 351 du 23. 12. 1997, p. 20).
- (<sup>1</sup>) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2602/97 (GU L 351 del 23. 12. 1997, pag. 20).
- (<sup>1</sup>) Zie de bijlagen V en VII van Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4. 9. 1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2602/97 (PB L 351 van 23. 12. 1997, blz. 20).
- (<sup>1</sup>) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n° 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n° 2602/97 (JO L 351 de 23.12.1997, p. 20).
- (<sup>1</sup>) Katso asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2602/97 (EYVL L 351, 23.12.1997, s. 20), liitteet V ja VII.
- (<sup>1</sup>) Se bilagorna V och VII i förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2602/97 (EGT L 351, 23.12.1997, s. 20).
-

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —  
Anschriften der Interventionssteller — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses  
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli  
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos  
de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

**BELGIQUE/BELGIË**

Bureau d'intervention et de restitution belge  
Rue de Trèves 82  
B-1040 Bruxelles  
Belgisch Interventie- en Restitutiebureau  
Trierstraat 82  
B-1040 Brussel  
Tel. (32-2) 287 24 11; télex: BIRB. BRUB/24076-65567; télécopieur: (32-2) 230 2533/280 03 07

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main  
Adickesallee 40  
D-60322 Frankfurt am Main  
Tel.: (49) 69 1564-704/7772; Telex: 411727; Telefax: (49) 69 15 64-790/791

**DANMARK**

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri  
EU-direktoratet  
Kampmannsgade 3  
DK-1780 København V  
Tlf. (45) 33 92 70 00; telex 151317 DK; fax (45) 33 92 69 48, (45) 33 92 69 23

**ESPAÑA**

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)  
Beneficencia, 8  
E-28005 Madrid  
Tel.: (34) 913 47 65 00, 913 47 63 10; télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax: (34) 915 21 98 32,  
915 22 43 87

**FRANCE**

OFIVAL  
80, avenue des Terroirs-de-France  
F-75607 Paris Cedex 12  
Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

**ITALIA**

AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo)  
Via Palestro 81  
I-00185 Roma  
Tel. 49 49 91; telex: 61 30 03; telefax: 445 39 40/445 19 58

**IRELAND**

Department of Agriculture, Food and Forestry  
Agriculture House  
Kildare Street  
IRL-Dublin 2  
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806  
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 661 62 63, (01) 678 52 14 and (01) 662 01 98

## NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Voedselvoorzieningsin- en verkoopbureau  
p/a LASER, Zuidoost  
Slachthuisstraat 71  
Postbus 965  
6040 AZ Roermond  
Tel. (31-475) 35 54 44; telex 56396 VIBNL; fax (31-475) 31 89 39

## ÖSTERREICH

AMA-Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
A-1201 Wien  
Tel.: (431) 33 15 12 20; Telefax: (431) 33 15 1297

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2146/98 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1998

**zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfeschusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/98 <sup>(5)</sup>. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 3a erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfeschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wurde die geschätzte Erzeugung durch die Verordnung (EG) Nr. 1844/98 der Kommission <sup>(6)</sup> festgesetzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfahrens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 26,737 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfeschuß beläuft sich auf:

- 43,846 ECU/100 kg in Spanien,
- 42,783 ECU/100 kg in Griechenland,
- 79,563 ECU/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 211 vom 29. 7. 1998, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. L 240 vom 28. 8. 1998, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom 24. September 1998

zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde

(98/560/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Grünbuch „Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten“ am 16. Oktober 1996 angenommen. Der Rat hat das Grünbuch auf seiner Tagung vom 16. Dezember 1996 begrüßt.
- (2) Das Europäische Parlament<sup>(3)</sup>, der Wirtschafts- und Sozialausschuß<sup>(4)</sup> und der Ausschuß der Regionen<sup>(5)</sup> haben zu dem Grünbuch Stellung genommen.
- (3) Die Kommission hat dem Rat auf seiner Tagung vom 30. Juni 1997 die Ergebnisse der Konsultationen vorgelegt, die vom Rat einhellig begrüßt wurden.
- (4) Am 16. Oktober 1996 hat die Kommission die Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet angenommen; am 17. Februar 1997

haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Entschlie-ßung zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet<sup>(6)</sup> verabschiedet; am 24. April 1997 hat das Europäische Parlament eine Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung der Kommission abgegeben. Diese Arbeiten, die weiter fortgeführt werden, ergänzen die vorliegende Empfehlung insofern, als sie sämtliche Formen rechtswidriger und schädlicher Inhalte insbesondere im Internet zum Gegenstand haben.

- (5) Die vorliegende Empfehlung befaßt sich insbesondere mit der Problematik des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, unabhängig von der Übertragungsart (z. B. Rundsendedienste, anbieterspezifische Online-Dienste oder Internet-Dienste).
- (6) Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste und zu ihrer Anpassung an die technologische Entwicklung und an Strukturveränderungen sind die Bereitstellung von Informationen, die Sensibilisierung und die Erziehung der Benutzer unbedingt notwendig. Dies ist auch eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Teilhabe des europäischen Bürgers an der Informationsgesellschaft. Zusätzlich

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 13. Mai 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. C 214 vom 10. 7. 1998, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. C 339 vom 10. 11. 1997, S. 420.

<sup>(4)</sup> ABl. C 287 vom 22. 9. 1997, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. C 215 vom 16. 7. 1997, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. C 70 vom 6. 3. 1997, S. 1.

- zu den Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes und zur Bekämpfung illegaler, die Menschenwürde verletzender Inhalte sollte daher — u. a. im Rahmen der elterlichen Aufsicht — die rechtmäßige und verantwortungsvolle Nutzung von Informations- und Kommunikationsdiensten gefördert werden.
- (7) Die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität<sup>(1)</sup>, insbesondere die Artikel 22, 22a und 22b der Richtlinie 89/552/EWG, sieht ein Bündel von Maßnahmen zum Schutz Jugendlicher vor bestimmten Fernsehsendungen vor. Mit diesen Maßnahmen soll der freie Verkehr von Fernsehsendungen gewährleistet werden.
- (8) Die Entwicklung von audiovisuellen Diensten und von Informationsdiensten ist aufgrund ihres beträchtlichen Potentials in den Bereichen Bildung, Zugang zu Informationen und zur Kultur, wirtschaftliche Entwicklung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Europa von größter Bedeutung.
- (9) Damit sich dieses Potential voll entfalten kann, bedarf es einer leistungsfähigen und innovativen Industrie in der Gemeinschaft. Es ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen, ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen und zu steigern, wobei sie gegebenenfalls von öffentlichen Stellen unterstützt werden können.
- (10) Die Schaffung eines Klimas des Vertrauens, das benötigt wird, um durch die Beseitigung der Faktoren, die die Entwicklung der audiovisuellen Dienste und der Informationsdienste und die volle Entfaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit behindern, das Potential dieses Industriezweigs voll zu nutzen, wird durch den Schutz bestimmter wichtiger öffentlicher Interessen, insbesondere durch den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, gefördert.
- (11) Die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für audiovisuelle Dienste und Informationsdienste wird sich dadurch steigern, daß ein Umfeld geschaffen wird, das die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen des Sektors in Fragen des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde begünstigt.
- (12) Die Festlegung bestimmter technischer Rahmenbedingungen ermöglicht ein hohes Niveau des Schutzes der vorstehend genannten wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde, und fördert somit die Akzeptanz dieser Dienste bei allen Benutzern.
- (13) Daher ist es wichtig, die Unternehmen zu veranlassen, in Zusammenarbeit untereinander und mit den anderen Beteiligten ein System der Selbstkontrolle auf einzelstaatlicher Ebene zu entwickeln. Die Selbstkontrolle könnte den Unternehmen das Instrumentarium an die Hand geben, um sich rasch an die fortschreitende technische Entwicklung und die Globalisierung der Märkte anzupassen.
- (14) Der auf diese Weise angestrebte Schutz des öffentlichen Interesses muß sich in den Rahmen der Grundsätze der Achtung der Privatsphäre und der Meinungsfreiheit einfügen, die in den Artikeln 8 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind und in Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts anerkannt werden.
- (15) Maßnahmen zur Einschränkung dieser Rechte und Freiheiten müssen nichtdiskriminierend und zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich sein und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt einhalten.
- (16) Die weltumspannend angelegten Kommunikationsnetze erfordern in der Frage des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den audiovisuellen Diensten und den Informationsdiensten ein Vorgehen auf internationaler Ebene. In diesem Zusammenhang macht es die Entwicklung eines gemeinsamen Orientierungsrahmens auf europäischer Ebene möglich, sowohl europäische Werte zu vertreten als auch einen entscheidenden Beitrag zur internationalen Diskussion zu leisten.
- (17) Es muß unterschieden werden zwischen illegalen Inhalten, die die Menschenwürde verletzen, und Inhalten, die zwar legal sind, aber der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Entwicklung von Jugendlichen schaden können. Für diese beiden Problemkreise können unterschiedliche Ansätze und unterschiedliche Lösungen erforderlich sein.
- (18) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen die Regeln und Grundsätze des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde festgelegt sind, spiegeln die kulturelle Vielfalt und die national und lokal unterschiedlichen Einstellungen wider. In diesem Zusammenhang ist der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- (19) Da die Kommunikationsnetze grenzüberschreitend angelegt sind, würde die Effizienz einzelstaatlicher Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene dadurch erhöht, daß die einzelstaatlichen Maßnahmen und die mit ihrer Durchführung beauftragten Stellen entsprechend den jeweiligen Verantwortlichkeiten und Funktionen der Beteiligten koordiniert werden und die Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren in den für diese Frage wichtigen Bereichen ausgebaut werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 60.

- (20) Ergänzend hierzu und unter uneingeschränkter Wahrung des entsprechenden Regelungsrahmens auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene sollte eine stärkere Selbstkontrolle durch die Betreiber und Anbieter im Hinblick auf die rasche Verwirklichung konkreter Lösungen zur Gewährleistung des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde beitragen und gleichzeitig die erforderliche Flexibilität gewährleisten, um der raschen Entwicklung der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste Rechnung zu tragen.
- (21) Der Beitrag der Gemeinschaft, der die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den audiovisuellen Diensten und den Informationsdiensten ergänzen soll, sollte auf der größtmöglichen Nutzung der bestehenden Instrumente beruhen.
- (22) Die verschiedenen einschlägigen Initiativen, die parallel zu den Folgemaßnahmen zum Grünbuch durchgeführt werden, sollten eng koordiniert werden, so insbesondere die Folgearbeiten zur Mitteilung „Illegale und schädigende Inhalte im Internet“, also auch die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Februar 1997, die Entschließung des Europäischen Parlaments von 1997 und die zwei Berichte der Arbeitsgruppen, die dem Rat am 28. November 1996 und 27. Juni 1997 vorgelegt wurden, sowie die Arbeit aufgrund des Artikels 22b der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität<sup>(1)</sup> und die Arbeit im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.
- (23) Die Umsetzung dieser Empfehlung erfolgt in enger Abstimmung mit etwaigen neuen Maßnahmen, die sich aus den Folgearbeiten zu der Kommissionsmitteilung „Illegale und schädigende Inhalte im Internet“ ergeben —
- I. EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, ein der Entwicklung der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste förderliches Klima des Vertrauens dadurch zu begünstigen, daß sie
1. darauf hinwirken, daß auf freiwilliger Basis ergänzend zu den geltenden Rechtsvorschriften einzelstaatliche Systeme für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten geschaffen werden, und zwar durch
    - Förderung der Mitwirkung der Beteiligten (wie etwa Benutzer, Verbraucher, Unternehmen und Behörden) an der Festlegung, Umsetzung und Bewertung einzelstaatlicher Maßnahmen in den von dieser Empfehlung erfaßten Bereichen, nach Maßgabe der einzelstaatlichen Gepflogenheiten;
    - Schaffung eines einzelstaatlichen Systems der Selbstkontrolle durch die Betreiber und Anbieter von Online-Diensten unter Berücksichtigung der im Anhang dargelegten Leitsätze und Verfahren;
    - Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bei der Entwicklung vergleichbarer Bewertungsmethoden;
  2. darauf hinwirken, daß die ihrer Rechtshoheit unterstehenden Sendestellen — ergänzend zu den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Sendetätigkeit — Forschung betreiben und auf freiwilliger Basis neue Instrumente für den Jugendschutz und zur Unterrichtung der Benutzer erproben;
  3. soweit geboten und möglich, wirksame Maßnahmen zum Abbau potentieller Hindernisse für die Entwicklung der Online-Dienste ergreifen und zugleich die Bekämpfung illegaler, die Menschenwürde verletzender Inhalte in Online-Diensten unterstützen durch
    - Bearbeitung von Beschwerden und Weiterleitung der erforderlichen Informationen über beanstandete illegale Inhalte an die auf einzelstaatlicher Ebene zuständigen Behörden;
    - grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Beschwerdestellen, um so die Wirksamkeit der einzelstaatlichen Maßnahmen zu verbessern;
  4. im Hinblick auf die Förderung einer Übernahme technologischer Entwicklungen ergänzend zu und im Einklang mit den schon bestehenden gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen für Rundfunkdienste und in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten auf Maßnahmen hinwirken,
    - mit denen Jugendliche in die Lage versetzt werden, die online angebotenen audiovisuellen Dienste und Informationsdienste verantwortungsvoll zu nutzen, und zwar insbesondere durch eine bessere Aufklärung von Eltern, Erziehern und Lehrern über die Möglichkeiten der neuen Dienste und die Instrumente zur Sicherstellung des Schutzes von Jugendlichen;
    - durch die, soweit dies zweckmäßig und notwendig ist, die Identifizierung von qualitativ hochwertigen Inhalten und Diensten für Jugendliche und der Zugang hierzu erleichtert werden, unter anderem über die Bereitstellung von Zugangsmöglichkeiten in Bildungseinrichtungen und in öffentlich zugänglichen Räumen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 60).

II. EMPFIEHLT den Unternehmen und den anderen Beteiligten,

1. im Einklang mit den einzelstaatlichen Gepflogenheiten mit den zuständigen Behörden bei der Errichtung von Strukturen, in denen alle Beteiligten auf einzelstaatlicher Ebene vertreten sind, zusammenzuarbeiten, um unter anderem die Mitwirkung an der Koordinierung auf europäischer und internationaler Ebene in den von dieser Empfehlung erfaßten Bereichen zu erleichtern;
2. an der Erstellung von für Online-Dienste geltenden Verhaltenskodizes für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde unter anderem im Hinblick auf die Schaffung eines für die Entwicklung neuer Dienste günstigen Umfelds mitzuarbeiten, und zwar unter Berücksichtigung der im Anhang dargelegten Grundsätze und Verfahren;
3. hinsichtlich der Rundsendedienste auf freiwilliger Basis neue Instrumente zum Schutz von Jugendlichen und zur Aufklärung der Benutzer zu entwickeln und zu erproben, um so Innovationen zu fördern und gleichzeitig diesen Schutz zu verbessern;
4. Fördermaßnahmen für Jugendliche zu entwickeln, einschließlich Maßnahmen, die darauf abzielen, ihnen den breiteren Zugang zu audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten zu erleichtern und gleichzeitig potentiell schädliche Inhalte auszugrenzen;
5. an der regelmäßigen Begleitung und Bewertung der gemäß dieser Empfehlung auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Maßnahmen mitzuwirken.

III. ERSUCHT die Kommission,

1. gegebenenfalls mit Hilfe der bereits bestehenden gemeinschaftlichen Finanzinstrumente die Vernetzung der für die Einrichtung und Umsetzung der einzelstaatlichen Selbstkontrollsysteme zuständigen Stellen sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken — insbesondere in bezug auf innovative Konzepte —

zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten, die in den verschiedenen von dieser Empfehlung erfaßten Bereichen tätig sind, auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern;

2. im Hinblick auf die Förderung eines Klimas des Vertrauens durch die Bekämpfung der Verbreitung von illegalen, die Menschenwürde verletzenden Inhalten in den online angebotenen audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten, die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den Selbstkontrollstellen und Beschwerdestellen zu fördern;
3. zusammen mit den Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit in den verschiedenen von dieser Empfehlung erfaßten Bereichen zu fördern, insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den Betreibern bzw. Anbietern und anderen Beteiligten in der Gemeinschaft und ihren Partnern in anderen Teilen der Welt;
4. in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden eine Methode zur Bewertung der aufgrund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu erarbeiten, wobei der Bewertung des zusätzlichen Nutzens, der durch die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bewirkt wird, besondere Beachtung zu schenken ist, und zwei Jahre nach Annahme dieser Empfehlung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer Evaluierung ihrer Auswirkungen vorzulegen.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1998.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. FARNLEITNER

## ANHANG

**LEITSÄTZE FÜR DIE SCHAFFUNG VON SELBSTKONTROLLSYSTEMEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DEN JUGENDSCHUTZ UND DEN SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE IN DEN ONLINE ANGEBOTENEN AUDIOVISUELLEN DIENSTEN UND INFORMATIONSDIENSTEN****Ziel**

Mit diesen Leitlinien soll ein Klima des Vertrauens in die online erbrachten audiovisuellen Dienste und Informationsdienste begünstigt werden, indem sichergestellt wird, daß nationale Selbstkontrollsysteme, die von den Unternehmen und anderen Beteiligten im Interesse des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde geschaffen werden sollen, auf Gemeinschaftsebene weitgehend übereinstimmen. Diese Leitlinien beziehen sich auf elektronisch erbrachte Teledienste. Sie erstrecken sich nicht auf die unter die Richtlinie 89/552/EWG fallenden Rundfunkdienste oder auf die Hörfunkdienste. Sie gelten nur für die Inhalte, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, d. h. nicht für Privatmitteilungen.

Die genannte Kohärenz wird die Effizienz der Selbstkontrolle erhöhen und als Grundlage für die erforderliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten dienen.

Unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der Selbstkontrolle, deren Hauptzweck in der Ergänzung der bestehenden Rechtsvorschriften liegt, und unter Wahrung der konzeptuellen Unterschiede und unterschiedlichen Einstellungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betreffen diese Leitsätze vier Kernelemente eines nationalen Selbstkontrollsystems:

- Konsultation und Repräsentativität der Beteiligten;
- Verhaltenskodizes;
- Zentralstellen in den Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene erleichtern;
- Bewertung des Selbstkontrollsystems durch den jeweiligen Mitgliedstaat selbst.

**1. KONSULTATION UND REPRÄSENTATIVITÄT DER BETEILIGTEN**

Es soll sichergestellt werden, daß alle Beteiligten, wie z. B. Behörden, Benutzer, Verbraucher und Unternehmen, die eine direkte oder indirekte Verbindung zum Sektor der audiovisuellen Dienste und Online-Informationsdienste haben, uneingeschränkt an der Festlegung, Umsetzung und Bewertung des nationalen Selbstkontrollsystems mitwirken. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Funktionen der Beteiligten des öffentlichen und privaten Sektors sollten eindeutig festgelegt werden.

Angesichts der Freiwilligkeit der Selbstkontrolle hängen die Akzeptanz und die Effizienz eines nationalen Selbstkontrollsystems davon ab, inwieweit die Beteiligten an dessen Festlegung, Umsetzung und Bewertung aktiv mitarbeiten.

Alle Beteiligten sollten auch an längerfristigen Aufgaben mitwirken, wie z. B. der Entwicklung gemeinsamer Mechanismen oder Konzepte (z. B. zur Kennzeichnung von Inhalten) oder der Konzipierung von Begleitmaßnahmen (z. B. Information, Sensibilisierung und Erziehung).

**2. VERHALTENSKODIZES****2.1. Allgemeines**

Das Ziel besteht darin, innerhalb des nationalen Selbstkontrollsystems Grundregeln aufzustellen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Diese Regeln sollten in einem oder mehreren Verhaltenskodizes niedergelegt werden, die sich mindestens auf die unter Nummer 2.2 genannten Kategorien erstrecken, die von den Betroffenen (d. h. in erster Linie den Unternehmen) freiwillig festgelegt und angewendet werden sollten.

Bei der Ausarbeitung dieser Regeln sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- die Vielfalt der von den verschiedenen Kategorien von Betreibern und Anbietern (Netzbetreiber, Zugangsvermittler, Diensteanbieter, Inhalteanbieter) erbrachten Dienste und Funktionen und deren jeweilige Zuständigkeiten;
- die unterschiedlichen Betriebsumgebungen und Anwendungen bei Online-Diensten (offene und geschlossene Netze, Anwendungen mit einem unterschiedlichen Grad der Interaktivität).

Angesichts dieser Faktoren müssen die Betreiber möglicherweise mehrere Verhaltenskodizes erstellen.

Die Verhältnismäßigkeit der festgelegten Grundregeln sollte angesichts dieser Vielfalt unter Berücksichtigung folgender Aspekte bewertet werden:

- Grundsätze der Meinungsfreiheit, des Schutzes der Privatsphäre sowie des freien Dienstleistungsverkehrs;
- Grundsatz der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa.

## 2.2. Inhalt der Verhaltenskodizes

Die Verhaltenskodizes sollten sich auf folgende Punkte erstrecken:

### 2.2.1. Jugendschutz

*Ziel:* Jugendliche sollen in die Lage versetzt werden, Online-Dienste verantwortungsvoll zu nutzen; ferner soll verhindert werden, daß sie ohne Einverständnis ihrer Eltern oder Lehrer Zugang zu Inhalten erhalten, die zwar legal sind, aber ihrer körperlichen, geistigen oder charakterlichen Entwicklung schaden können. Dabei sollten neben koordinierten Maßnahmen zur Erziehung und Sensibilisierung der Jugendlichen auch bestimmte Regeln für folgende Teilbereiche festgelegt werden:

#### a) Information der Benutzer

*Ziel:* Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der verantwortungsvollen Nutzung der Netze sollten die Anbieter von Online-Diensten die Benutzer, soweit dies möglich ist, über die Gefahren, die vom Inhalt bestimmter Online-Dienste ausgehen können, und über die verfügbaren Schutzmöglichkeiten informieren.

Die Verhaltenskodizes sollten beispielsweise die Frage von Grundregeln für die Art der den Benutzern zur Verfügung gestellten Informationen, den Zeitpunkt der Verbreitung und die Art der Übertragung behandeln. Für die Weitergabe dieser Informationen sollte der günstigste Zeitpunkt gewählt werden (Verkauf der Hardware, Vertragsabschluß mit dem Benutzer, Web-Sites usw.).

#### b) Darstellung von Inhalten, die zwar legal, aber jugendgefährdend sind

*Ziel:* Inhalte, die zwar legal, aber jugendgefährdend sind oder die körperliche, geistige oder charakterliche Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigen könnten, sollten — soweit möglich — so dargestellt werden, daß die Benutzer grundlegende Informationen über ihre potentiell jugendgefährdende Wirkung erhalten.

Die Verhaltenskodizes sollten daher beispielsweise die Frage von Grundregeln für die betreffenden Anbieter von Online-Diensten, Benutzer und Inhalteanbieter behandeln. In den Regeln sollte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen bei der Bereitstellung und Verbreitung jugendgefährdender Inhalte — soweit dies möglich ist — Schutzmaßnahmen getroffen werden sollten, wie z. B.:

- eine Begrüßungsseite mit einem Warnhinweis, ein Ton- oder Bildsignal;
- eine beschreibende Kennzeichnung und/oder Einstufung der Inhalte;
- Systeme zur Kontrolle des Alters der Benutzer.

Vorrang sollten dabei Schutzsysteme haben, die bei der Ankündigung von Inhalten zur Anwendung kommen, die zwar legal sind, aber eindeutig jugendgefährdend sein können, wie z. B. Pornographie oder Gewaltdarstellungen.

#### c) Unterstützung bei der Ausübung der elterlichen Kontrolle

*Ziel:* Eltern, Lehrer und sonstige Erziehungsberechtigte sollten, soweit möglich, durch benutzerfreundliche und flexible Einrichtungen unterstützt werden, damit die ihnen anvertrauten Jugendlichen auch unbeaufsichtigt Zugang zu den Diensten erhalten können, ohne daß ihre erzieherischen Entscheidungen unterlaufen werden.

Die Verhaltenskodizes sollten beispielsweise die Frage von Grundregeln dafür behandeln, unter welchen Bedingungen den Benutzern, soweit dies möglich ist, zusätzliche Einrichtungen oder Funktionen zur Verfügung gestellt werden, die die Ausübung der elterlichen Kontrolle erleichtern. Hierzu zählen u. a.:

- Filtersoftware, die vom Benutzer installiert und aktiviert wird;
- Filteroptionen, die auf Anforderung des Endbenutzers von den Diensteanbietern auf einer höheren Ebene aktiviert werden (z. B. Zugangsbeschränkungen bei vorab bezeichneten Angeboten oder uneingeschränkter Zugang zu allen Diensten).

d) Bearbeitung von Beschwerden (Meldestellen)

*Ziel:* Förderung der effizienten Bearbeitung von Beschwerden über Inhalte, die gegen die Jugendschutzvorschriften und/oder Verhaltenskodizes verstoßen.

Die Verhaltenskodizes sollten beispielsweise die Frage von Grundregeln für die Bearbeitung von Beschwerden behandeln und die Betreiber dazu veranlassen, die erforderlichen Bearbeitungsinstrumente und -strukturen bereitzustellen, damit Beschwerden problemlos vorgebracht und entgegengenommen werden können (Telefon, E-Mail, Fax), und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden einzuführen (Unterrichtung der Inhalteanbieter, Informationsaustausch der Betreiber und Anbieter untereinander, Beantwortung von Beschwerden usw.).

2.2.2. *Schutz der Menschenwürde*

*Ziel:* Unterstützung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung von illegalen, die Menschenwürde verletzenden Inhalten.

a) Information der Benutzer

*Ziel:* Die Benutzer sollten, soweit möglich, eindeutig über die Gefahren informiert werden, die mit der Benutzung von Online-Diensten als Lieferanten von Informationsinhalten verbunden sind, um so die rechtmäßige und verantwortungsvolle Nutzung der Netze zu fördern.

Die Verhaltenskodizes sollten beispielsweise die Frage von Grundregeln zur Art der angebotenen Informationen sowie zum Zeitpunkt und zur Form der Verbreitung behandeln.

b) Bearbeitung von Beschwerden (Meldestellen)

*Ziel:* Förderung der wirksamen Bearbeitung von Beschwerden über illegale, die Menschenwürde verletzende Inhalte in audiovisuellen Diensten und Online-Diensten entsprechend den jeweiligen Verantwortlichkeiten und Funktionen der Beteiligten, um so illegale Inhalte und den Mißbrauch der Netze zurückzudrängen.

Die Verhaltenskodizes sollten beispielsweise die Frage von Grundregeln für die Bearbeitung von Beschwerden behandeln und die Betreiber dazu veranlassen, die erforderlichen Bearbeitungsinstrumente und -strukturen bereitzustellen, damit Beschwerden problemlos vorgebracht und entgegengenommen werden können (Telefon, E-Mail, Fax), und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden einzuführen (Unterrichtung der Inhalteanbieter, Informationsaustausch zwischen Betreibern bzw. Anbietern, Beantwortung von Beschwerden usw.).

c) Zusammenarbeit der Betreiber und Anbieter mit den Justiz- und Polizeibehörden

*Ziel:* Sicherstellen, daß die Betreiber und Anbieter und die Justiz- und Polizeibehörden in den Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten und Funktionen bei der Bekämpfung der Produktion und Verbreitung illegaler, die Menschenwürde verletzender Inhalte in audiovisuellen Diensten und Online-Informationsdiensten wirksam zusammenarbeiten.

Die Verhaltenskodizes sollten beispielsweise die Frage von Grundregeln für die Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Betreibern und Anbietern und den zuständigen Behörden behandeln, wobei den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Meinungsfreiheit sowie einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen ist.

2.2.3. *Verstöße gegen die Verhaltenskodizes*

*Ziel:* Unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der Selbstkontrolle soll die Glaubwürdigkeit der Verhaltenskodizes dadurch gefördert werden, daß abschreckende, der Art der Verstöße angemessene Maßnahmen vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang sollten, soweit dies angebracht ist, Rechtsmittel- und Schlichtungsverfahren vorgesehen werden.

Die Verhaltenskodizes sollten geeignete Regeln für diesen Bereich enthalten.

3. NATIONALE STELLEN, DIE DIE ZUSAMMENARBEIT AUF GEMEINSCHAFTSEBENE ERLEICHTERN

*Ziel:* Die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene (Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken, gemeinsame Arbeiten) sollte durch die Vernetzung der zuständigen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Funktionen und Verantwortlichkeiten erleichtert werden. Über diese Einrichtungen könnte auch die internationale Zusammenarbeit ausgebaut werden.

Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bedeutet folgendes:

— Zusammenarbeit der Beteiligten:

Um den Austausch von Erfahrungen und von bewährten Praktiken sowie gemeinsame Arbeiten auf Gemeinschaftsebene und auf internationaler Ebene zu erleichtern, werden alle an der Entwicklung des nationalen Selbstkontrollsystems Beteiligten aufgefordert, eine repräsentative Zentralstelle auf nationaler Ebene einzurichten.

— Zusammenarbeit zwischen den nationalen Beschwerdestellen:

Zur Erleichterung und zum Ausbau der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene werden die Mitwirkenden eines effizienten Beschwerdeabwicklungssystems aufgefordert, eine nationale Kontaktstelle einzurichten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Inhalte zu verstärken, den Austausch von Erfahrungen und von bewährten Praktiken zu erleichtern und die legale und verantwortungsvolle Nutzung von Netzen voranzubringen.

#### 4. BEWERTUNG VON SELBSTKONTROLLSYSTEMEN

Das Ziel besteht darin, für eine regelmäßige Bewertung des Selbstkontrollsystems auf einzelstaatlicher Ebene zu sorgen; diese Bewertung soll dazu dienen, die Wirksamkeit des Systems in bezug auf den Schutz der in Frage stehenden allgemeinen Belange zu beurteilen, die Ergebnisse an seinen Zielen zu messen und das System schrittweise an die Veränderungen des Marktes, der Technologie und der Nutzungsarten anzupassen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, auf einzelstaatlicher Ebene ein Bewertungssystem einzurichten, mit dem sie die Fortschritte bei der Umsetzung des Selbstkontrollsystems verfolgen können. Hierbei sollte einer angemessenen europäischen Zusammenarbeit, unter anderem bei der Entwicklung von vergleichbaren Bewertungsverfahren, Rechnung getragen werden.

---

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom 24. September 1998

## betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung

(98/561/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 126 und 127,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>(2)</sup>, gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Alle Mitgliedstaaten sind bestrebt, eine qualitativ hochstehende allgemeine und berufliche Bildung sicherzustellen. Die Gemeinschaft ist aufgerufen, zu diesen ständigen Anstrengungen beizutragen, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und erforderlichenfalls deren Tätigkeit unter strikter Beachtung ihrer Verantwortung für die Lehrinhalte und die Organisation ihrer Bildungssysteme sowie ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt unterstützt und ergänzt.
- (2) In seinen Schlußfolgerungen vom 25. November 1991<sup>(4)</sup> hat der Rat festgestellt, daß die Verbesserung der Qualität der Lehre im Hochschulbereich ein Anliegen aller Mitgliedstaaten und aller Hochschulen in der Europäischen Gemeinschaft ist. Angesichts der Methodenvielfalt auf nationaler Ebene könnten die einzelstaatlichen Erfahrungen durch europäische Erfahrungen ergänzt werden, die insbesondere durch eine begrenzte Zahl von Pilotprojekten zu gewinnen sind, mit denen eine Zusammenarbeit in diesem Bereich herbeigeführt oder die bestehende Zusammenarbeit fortentwickelt werden soll.
- (3) Aus den Antworten zum Memorandum der Kommission über den Hochschulunterricht geht unter anderem hervor, daß Qualität auf allen Stufen und in allen Bereichen gewährleistet sein sollte und Unterschiede zwischen den Bildungseinrichtungen lediglich in bezug auf Ziele, Methoden und Bildungsnachfrage bestehen sollten. Allgemein befürwortet wird die Einführung effizienter und annehmbarer Qualitätsbewertungsmethoden, bei

denen den europäischen und den internationalen Erfahrungen und der Möglichkeit der Zusammenarbeit Rechnung getragen wird.

- (4) Aus einer Kommissionsstudie über die Lage im Bereich der Qualitätsbewertung in den Mitgliedstaaten geht hervor, daß die neuen Systeme der Qualitätsbewertung einige Gemeinsamkeiten besitzen. Die beiden anschließend in diesem Bereich durchgeführten Pilotprojekte beruhten auf einem aus den einzelstaatlichen Systemen stammenden gemeinsamen Grundstock. Dabei wurde eine gemeinsame Methode erfolgreich erprobt, und es hat sich gezeigt, daß die Beteiligten sehr an einem weiteren Austausch von Erfahrungen interessiert sind, welche die Vielfalt der einzelstaatlichen Bewertungsmethoden sowie die Bedeutung der Qualitätsbewertung im allgemeinen deutlich machen.
- (5) Angesichts der Vielfalt der Bildungssysteme in der Gemeinschaft umfaßt der in dieser Empfehlung verwendete Begriff „Hochschule“ ungeachtet der jeweiligen Bezeichnungen in den Mitgliedstaaten alle Arten von Einrichtungen, an denen Qualifikationen oder Abschlüsse des entsprechenden Niveaus erworben werden können. Dieser Begriff wird in dem Beschluß über das Programm Sokrates verwendet.
- (6) Die Hochschulen müssen den neuen bildungspolitischen und sozialen Herausforderungen einer weltweiten „Wissensgesellschaft“ und den sich daraus ergebenden Entwicklungen gerecht werden. Sie werden sich deshalb bemühen, die von ihnen angebotenen Leistungen anforderungsgerechter zu gestalten, indem sie (als einzelne Hochschule oder durch Zusammenarbeit in Hochschulverbänden) gegebenenfalls neue Initiativen entwickeln, die darauf ausgerichtet sind, die Qualität der Lehre und des Lernens zu verbessern.
- (7) Die technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen und ihre Folgen für den Arbeitsmarkt stellen die Hochschulen vor neue Anforderungen, und die sich durch die Öffnung des Weltmarktes ergebenden Herausforderungen sowie der unaufhörlich wachsende Zustrom zu den Hochschulen stellen die Mitgliedstaaten vor die Aufgabe, ihre Hochschulsysteme und deren Verhältnis zu Staat und Gesellschaft so zu gestalten, daß die bestehenden akademischen Normen, die Ausbildungsziele, die Qualitätsstandards sowie die Autonomie und/oder die Unabhängigkeit der Hochschulen (nach Maßgabe der relevanten Strukturen jedes

<sup>(1)</sup> ABl. C 19 vom 21. 1. 1998, S. 39.<sup>(2)</sup> ABl. C 64 vom 27. 2. 1998, S. 63.<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. November 1997 (ABl. C 371 vom 8. 12. 1997, S. 33), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Februar 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 28. Mai 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(4)</sup> ABl. C 321 vom 12. 12. 1991, S. 2.

Mitgliedstaats) gewahrt werden und dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit Genüge getan wird.

- (8) Aus der Diskussion über die Mitteilung der Kommission vom 13. Februar 1994 geht hervor, daß Qualitätsbewertungssysteme einen Beitrag zur gegenseitigen Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen auf Gemeinschaftsebene leisten könnten.
- (9) Das Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, das Weißbuch „Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ sowie das Grünbuch über Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität haben aufgezeigt, welche Bedeutung einer qualitativ hochstehenden Bildung für Beschäftigung und Wachstum in der Gemeinschaft und für deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zukommt. In diesen Dokumenten werden die Zusammenhänge zwischen der sozialen und der kulturellen Funktion der allgemeinen und beruflichen Bildung zum einen und deren wirtschaftlicher Funktion zum anderen und damit auch die vielfältigen Aspekte des Qualitätskonzepts deutlich gemacht. Die Notwendigkeit der Transparenz der Bildungssysteme für die grenzüberschreitende Mobilität liegt auf der Hand.
- (10) Die Förderung der Mobilität ist eines der Ziele der Zusammenarbeit der Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung. Das Grünbuch der Kommission über Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität untersucht die wesentlichen rechtlichen, administrativen und praktischen Hindernisse, denen Studierende begegnen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat studieren wollen, und schlägt Maßnahmen zur bildungspolitischen Verbesserung der Mobilität vor; es wird hervorgehoben, daß diese Art von grenzüberschreitender Mobilität sich fördernd auf eine qualitativ hochstehende Bildung auswirkt, die dem Einzelnen die Möglichkeit gibt, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten und die Freizügigkeit in der Gemeinschaft zu nutzen.
- (11) Es bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in Größe, Struktur und Finanzierung der Hochschulsysteme, und die Zielsetzungen dieser Systeme werden sich auch künftig weiterentwickeln. In einigen Mitgliedstaaten umfaßt das Hochschulsystem Universitäten und andere, oft fach- bzw. berufsorientierte Hochschuleinrichtungen. Das Konzept, die Tragweite und die Methoden der Qualitätsbewertung werden von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt; sie bleiben flexibel und können an veränderte Gegebenheiten und/oder Strukturen angepaßt werden.
- (12) Die ausschließliche Zuständigkeit für die Organisation und Struktur der Hochschulsysteme liegt bei den Mitgliedstaaten. Ihre Haushaltszwänge und die Autonomie und/oder die Unabhängigkeit der

Hochschulen (nach Maßgabe der relevanten Strukturen der einzelnen Mitgliedstaaten) sind zu berücksichtigen —

I. EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten,

A. transparente Qualitätsbewertungssysteme mit dem Ziel zu fördern oder gegebenenfalls zu schaffen,

- die Qualität der Hochschulbildung unter Berücksichtigung der europäischen Dimension und der sich rasch verändernden Welt entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen ihrer Länder zu erhalten;
- die Hochschulen aufzurufen und dabei zu unterstützen, die Qualität der Lehre und des Lernens sowie der Ausbildung für die Forschungstätigkeit, einem weiteren wichtigen Bereich ihrer Aufgaben, durch geeignete Maßnahmen und insbesondere durch die Qualitätsbewertung zu verbessern;
- den gegenseitigen Informationsaustausch auf gemeinschaftlicher und weltweiter Ebene über Fragen der Qualität und der Qualitätsbewertung sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen zu stimulieren;

B. bei den Qualitätsbewertungssystemen folgende, im Anhang erläuterte Aspekte zu berücksichtigen:

- nach Maßgabe der relevanten Strukturen der einzelnen Mitgliedstaaten Autonomie und/oder Unabhängigkeit der mit der Qualitätsbewertung betrauten Stellen bei der Wahl der Verfahren und Methoden;
- Anpassung der Verfahren und Methoden für die Qualitätsbewertung an das Profil und die Aufgabe der Hochschulen unter Beachtung ihrer Autonomie und/oder Unabhängigkeit nach Maßgabe der relevanten Strukturen der einzelnen Mitgliedstaaten;
- je nach den Zielen Heranziehung von internen und/oder externen Bewertungselementen in einer den angewandten Verfahren und Methoden angemessenen Form;
- Beteiligung der jeweiligen betroffenen Seiten entsprechend dem Gegenstand der Qualitätsbewertung;
- Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätsbewertung in einer dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäßen Form;

C. die Hochschulen erforderlichenfalls dazu anzuregen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Strukturen der Mitgliedstaaten geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen;

- D. die zuständigen öffentlichen Stellen und die Hochschulen aufzufordern, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten sowie mit internationalen Hochschulorganisationen und -verbänden auf dem Gebiet der Qualitätsbewertung besonders zu pflegen;
- E. die Zusammenarbeit zwischen den für die Qualitätsbewertung oder Qualitätssicherung im Hochschulbereich zuständigen Stellen und deren Vernetzung zu fördern.

Diese Zusammenarbeit könnte alle oder einen Teil der folgenden Aspekte betreffen:

- a) Erleichterung und Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustausches, insbesondere über die methodologischen Entwicklungen und über Beispiele guter Praxis;
- b) auf Anfrage der betreffenden Behörden in den Mitgliedstaaten Erteilung von Auskünften in Fachfragen;
- c) Unterstützung der Hochschuleinrichtungen, die im Bereich der Qualitätsbewertung länderübergreifend zusammenarbeiten möchten;
- d) Förderung von Kontakten mit Sachverständigen auf internationaler Ebene.

Bei der Verfolgung dieser Ziele müßten die Beziehungen zwischen der Qualitätsbewertung und anderen Gemeinschaftsaktivitäten, insbesondere solchen im Rahmen des Sokrates- und des Leonardo-Programms, und der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich der Anerkennung der

beruflichen Qualifikationen berücksichtigt werden.

## II. EMPFIEHLT der Kommission,

ausgehend von den bestehenden Programmen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der Aufgaben und der normalen offenen und transparenten Antragsverfahren dieser Programme die in Teil I unter Buchstabe E genannte Zusammenarbeit zwischen den für die Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung im Hochschulbereich zuständigen Stellen zu fördern und die über die erforderliche Erfahrung mit Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung verfügenden Hochschulorganisationen und -verbände mit europäischer Kompetenz an dieser Zusammenarbeit zu beteiligen.

## III. ERSUCHT die Kommission,

dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre Berichte über die Entwicklung der Qualitätsbewertungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, einschließlich der Erfolge, die hinsichtlich der genannten Ziele erreicht worden sind, vorzulegen.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. FARNLEITNER

*ANHANG***Anhaltspunkte für die Qualitätsbewertung**

Die nachstehend genannten Aspekte sind den in Europa bestehenden Qualitätsbewertungssystemen gemein. Die europäischen Pilotprojekte zur Bewertung der Qualität im Hochschulbereich haben gezeigt, daß die Beachtung dieser Aspekte allen in diesem Bereich Tätigen zugute kommen kann.

Die Autonomie und/oder Unabhängigkeit (nach Maßgabe der relevanten Strukturen der einzelnen Mitgliedstaaten) der für die Qualitätsbewertung zuständigen Stelle (hinsichtlich der Verfahren und Methoden) kann zur Wirksamkeit der Qualitätsbewertungsverfahren und zur Akzeptanz ihrer Ergebnisse beitragen.

Die Kriterien für die Qualitätsbewertung stehen in engem Zusammenhang mit der Aufgabe der jeweiligen Einrichtung hinsichtlich der Erfordernisse der Gesellschaft oder des Arbeitsmarkts; die verschiedenen Qualitätsbewertungsverfahren erfordern daher zwangsläufig eine Berücksichtigung der spezifischen Ausrichtung der Einrichtung. In diesem Zusammenhang ist die Kenntnis der institutionellen Ziele auf der Ebene der Einrichtung als Ganzes, einer Fakultät oder eines einzelnen Fachbereichs von wesentlicher Bedeutung.

Die Verfahren zur Qualitätsbewertung sollten im allgemeinen eine interne Komponente der Selbstreflexion und eine auf dem Urteil externer Sachverständiger beruhende Komponente einschließen.

Die interne Komponente der Selbstreflexion sollte auf die Einbeziehung aller Beteiligten, insbesondere der Lehrkräfte und gegebenenfalls des für die akademische und berufliche Beratung zuständigen Verwaltungspersonals sowie der Studierenden, abstellen. Die externe Komponente sollte in einem Prozeß der Zusammenarbeit, der Konsultation und der Beratung zwischen unabhängigen externen Fachleuten und den Angehörigen der betreffenden Einrichtung bestehen.

Je nach den Zielen und Kriterien des Qualitätsbewertungsverfahrens und nach Maßgabe der Hochschulstrukturen der Mitgliedstaaten könnten die Berufsverbände, die Sozialpartner und die ehemaligen Studierenden in den Sachverständigengremien vertreten sein.

Die Beteiligung ausländischer Sachverständiger an den Verfahren wäre wünschenswert; dadurch soll der Austausch von in anderen Ländern gewonnenen Erfahrungen gefördert werden.

Die Berichte über die Qualitätsbewertungsverfahren und deren Ergebnisse sollten in einer auf den jeweiligen Mitgliedstaat zugeschnittenen Form veröffentlicht werden und für die Partner sowie für die Öffentlichkeit einen geeigneten Bezugsrahmen bilden.

---